OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703092/2/MB/MM**

Datum: **Linz, 14.Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. August 2025, GZ: BHLL/925100063920/25, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. August 2025, GZ: BHLL/925100063920/25, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nachfolgende Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 27.06.2025, 11:54 Uhr – 27.06.2025, 11:58 Uhr
Ort: B-Straße

Sie haben zum oa. Tatzeitpunkt und – ort den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie in der Öffentlichkeit die Beamten der Polizeiinspektion Neuhofen an der Krems während der Amtshandlung mit: ‚Der Kiwara, so ein Trottel! Die Kiwara müssen am Gehsteig fahren, kann net autofahren! Dem Hanl gehört ane am Deckl, der Schwachkopf! Die Trottl von Kiwara in C__!' beschimpften. Ihr Verhalten in der Öffentlichkeit verstieß damit gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitten."

Der Bf habe dadurch § 1 Abs. 1 und 2, iVm § 10 Abs. 1 lit a) Oö. Polizeistrafgesetz 1979 (Oö. PolStG), LGBl Nr 36/1979, idf LGBl. Nr. 55/2018 verletzt. Gemäß dieser Bestimmung werde eine Geldstrafe von 200 Euro bzw eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen und 18 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die Behörde dazu im Wesentlichen aus, der im Spruch angeführte Tatvorwurf sei von Beamten der Polizeiinspektion Neuhofen an der Krems festgestellt worden und sei der Behörde mit Anzeige vom 1. Juli 2025 zur Kenntnis gebracht worden. Mit Strafverfügung vom 3. Juli 2025 sei dem Bf der im Spruch angeführte Tatvorwurf mittels RSa-Zustellung per Hinterlegung zugestellt worden.
Mit Niederschrift vom 18. Juli 2025 habe der Bf fristgerecht Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben, habe aber die Unterschrift auf dieser Niederschrift verweigert, und führte dazu im Wesentlichen aus, er erhebe Einspruch, da „dies" nicht in der Öffentlichkeit geschehen sei, da es im Polizeiauto stattgefunden habe. Auf der Polizeiinspektion sei „gar nichts gewesen".
Daraufhin sei das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Die an der Amtshandlung beteiligte Beamtin habe eine Stellungnahme abgegeben, in der sie im Wesentlichen ausführte, sie habe gemeinsam mit ihrem Kollegen auf der PI Neuhofen/Krems Dienst versehen. Der Bf sei aufgrund eines Vorführungsbefehles auf die PI verbracht worden. Dort habe er die beiden und auch andere Beamte beschimpft. An den genauen Wortlaut könne sie sich nicht mehr erinnern, sie wisse aber noch, dass der Bf sie immer wieder beschimpfte, sie könne nicht Auto fahren.

Zudem bezeichnete er den nicht anwesenden Kollegen D__ als „Schwachkopf" und habe weitere Kollegen mit „Trottel" und „Kiwara" beschimpft.
Der Meldungsleger führte dazu im Wesentlichen aus, dass der Bf am 27. Juni 2025 zur Vorführung ins PAZ Linz vorab auf die PI Neuhofen verbracht worden sei. Er sei in der Besetzer-Kanzlei auf der dortigen Parteien-Sitzbank gesessen. Die Besetzer-Kanzlei sei jene Kanzlei, die durch alle Parteien zuerst betreten werden müsse, um sich anzumelden. Die Kanzlei befinde sich im Obergeschoss des Gebäudes. Auf dieser Kanzlei befinde sich gegenüber der Sitzbank ein Fenster, welches zu einem öffentlich zugänglichen „Platz" mit Sitzgelegenheit ausgerichtet sei. Dieser Platz befinde sich in unmittelbarer Nähe der örtlichen Kirche, der Volkschule und des Gemeindeamtes und sei zum Zeitpunkt der Anstandsverletzung (Mittagszeit) stark frequentiert. Weiters seien zum Tatzeitpunkt direkt unterhalb des Fensters Wartungsarbeiten an der Straße durch diverse Firmen durchgeführt worden. Die drei Türen der Kanzlei zu den anderen Büroräumlichkeiten seien zur Gänze offen gestanden, wodurch Gespräche für anwesende Personen in den anderen Büroräumlichkeiten wahrnehmbar gewesen seien. Die Anstandsverletzung habe daher auch von unbeteiligten Personen gehört werden können.
Mit Schreiben vom 25. Juli 2025 sei dem Bf das Ergebnis der Beweisaufnahme zugestellt worden und gleichzeitig sei er zur Rechtfertigung aufgefordert worden. Mit Schreiben vom 7. August 2025 hab er eine Stellungnahme abgegeben, in der der Bf im Wesentlichen ausführte, es habe niemand einen Ton vernehmen können und die anzeigende Person als „Schickanierin" bezeichnet. In einer weiteren Stellungnahme vom 14. August 2025 habe der Bf ausgeführt, dass „Polizeileute mehrheitlich, um ihr Berufsego zu erhalten Lügner" seien.

I.2. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 2. September 2025 in der er das Straferkenntnis als „unüberlegten Schmarrn" bezeichnet. Zudem führt er an: „Habsburg is over".

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 18. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Eine Verhandlung konnte gem § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

I.5. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 27. Juni 2025 um 11:54 Uhr in B-Straße, die Beamten der Polizeiinspektion Neuhofen an der Krems während der Amtshandlung mit: „Der Kiwara, so ein Trottel! Die Kiwara müssen am Gehsteig fahren, kann net autofahren! Dem Hanl gehört ane am Deckl, der Schwachkopf! Die Trottl von Kiwara in C__!" beschimpft.
Dies passierte bei geöffnetem Fenster und geöffneten Türen, und war für anwesende Personen in den anderen Büroräumlichkeiten, sowie Personen am Platz, insbesondere Arbeiter unterhalb des Fensters, die Wartungsarbeiten durchführten, deutlich wahrnehmbar.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen schriftlichen Ausführungen der beteiligten Beamten. Die handschriftlichen Eingaben des Bf waren zusammenhangslos, unsubstantiiert und teilweise nicht nachvollziehbar. Zum Teil gingen auch die Ausführungen in der Beschwerde in Richtung Beschimpfungen. Der Beschwerde konnte nur mit Sicherheit entnommen werden, dass seitens des Bf bestritten wird, dass die Anstandsverletzung in der Öffentlichkeit stattfand. Da der Beschwerde die nötige Sachlichkeit und Nachvollziehbarkeit fehlt, folgte das Landesverwaltungsgericht den nachvollziehbaren, glaubwürdigen und anhand der Jahreszeit plausiblen Ausführungen des Meldungslegers, dass zum Tatzeitpunkt sowohl die Türen als auch die Fenster der Polizeiinspektion offen waren und daher die Beschimpfungen des Bf sowohl im Amtsgebäude als auch auf der Straße deutlich wahrnehmbar waren. Dass der Bf die Beamten beschimpfte wurde in der Beschwerde im Wesentlichen nicht bestritten und konnten daher auch den Ausführungen der Beamten gefolgt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG), LGBl. 1979/36 idF LGBl. Nr. 2025/64, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
b) …
zu bestrafen."

III.2. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt. Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde der Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272; 09.10.2005, 2003/09/0074; 30.09.1985, 85/10/0120; samt der dort angeführten Vorjudikatur).

III.3. Beschimpfungen wie „Der Kiwara, so ein Trottel! Die Kiwara müssen am Gesteig fahren, kann net autofahren! Dem Hanl gehört ane am Deckl, der Schwachkopf! Die Trottel von Kiwara in C__!" sind als Anstandsverletzungen zu qualifizieren. Dass die Bezeichnung als „Kiwara, Trottel und Schwachkopf" insofern nicht nur dem Gebot der Sachlichkeit widerspricht, sondern auch eine Anstandsverletzung darstellt, kann nicht bezweifelt werden.

III.4. Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich" begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. PolStG, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (sukzessiv Öffentlichkeit; vgl. VwGH 18.06.1984, 84/10/0023, mwN).

III.5. Auch im vorliegenden Fall kann nicht abgestritten werden, dass der Bf die Anstandsverletzung öffentlich begangen hat, zumal er diese bei geöffnetem Fenster und offenen Türen vor den anwesenden Beamten, sowie möglichen Passanten, sowie Arbeitern auf der Straße äußerte. Die anwesenden Personen und

die einschreitenden Polizisten konnten die Äußerung des Bf somit ebenfalls wahrnehmen.

III.6. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Da dem Bf bewusst gewesen sein musste, dass er durch die Bezeichnung der Beamten als „Schwachkopf, Kiwara und Trottel" in der Öffentlichkeit einen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand erfüllt, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.
§ 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG regelt, dass Übertretungen des § 1 Oö. PolStG mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen sind. Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro verhängt, die sich im mittleren Rahmen der möglichen Geldstrafe befindet. Das erkennende Gericht hält daher eine Strafe von 200 Euro für angemessen, um den Bf im Hinblick auf die Spezialprävention von gleich gelagerten Delikten abzuhalten.

III.7. Im Ergebnis steht daher fest, dass der Bf eine Anstandsverletzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG begangen hat.

III.8. Über den Bf wurde eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen und 18 Stunden, bei einem Strafrahmen von bis zu 360 Euro verhängt

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter